



## Satzung des Betreuungsvereins der Friedrich-Ebert-Schule e.V.

### §1 Name, Sitz und Eintragung

(1) Der Verein führt den Namen „Betreuungsverein der Friedrich-Ebert-Schule“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen worden und führt den Zusatz „e.V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Hanau Klein-Auheim.

### §2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Friedrich-Ebert-Schule in Hanau Klein-Auheim, durch:

- Betreuung der SchülerInnen
- Pädagogische Unterstützung der SchülerInnen

### §3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### §4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01. August bis 31. Juli.

### §5 Mitgliedschaft

(1) Eintritt der MitgliederInnen

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Austritt der MitgliederInnen

Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen zum jeweiligen Schuljahresende (31. Juli) zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet außerdem:

- mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung.
- durch Ausschluss aus dem Verein
- durch Streichen aus der Mitgliederliste

#### (3) Ausschluss der MitgliederInnen

Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch Beschluss des Vorstands erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen die Entscheidung Berufung an den Vorstand einlegen, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

#### (4) Streichung der MitgliederInnen

Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

### **§6 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden jeweils im August fällig. Über die Höhe des Beitrags entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

### **§7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

### **§8 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

1. 1. Vorsitzende/r
2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Schriftführer
5. bis zu 4 Beisitzern

(2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.

(4) Der / die 1. Vorsitzende lädt zur Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle Vorstandsmitglieder haben Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

(5) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und schließt die notwendigen Verträge mit Mitarbeitern, Stadt und Land.

### **§9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden schriftlich vom Vorstand eingeladen, wobei die Einladungsfrist von zwei Wochen eingehalten werden muss.

(2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt außerdem, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens zehn Prozent der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

(3) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind besonders

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Vorsitzenden alle 2 Jahre
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
- Beschlussfassung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen MitgliederInnen außer den Beschlüssen über Satzungsänderung, Änderung des Vereinszweckes und Vereinsauflösung, für die die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich ist.

(6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter unterschrieben wird.

### **§10 Auflösung des Vereins**

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.